

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 10. Sitzung (22.07.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 49. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 22. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

die Petitionen der Ettlinger Gesellschaft für Spinnerei und Weberei und der Spinnereibesitzer in Schopfheim, Todtnau und Hagen um Schutz ihrer Industrie durch die Vereinszollgesetzgebung betr.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Die im Eingang angeführten Petitionen sind zu Ende des letzten Monats an die hohe Kammer gerichtet und der damals zur Begutachtung über die Verlängerung des Zollvereinsvertrages ernannten Commission zum Gebrauch und zur Berichterstattung überwiesen worden.

Namens dieser Commission habe ich nun die Ehre der hohen Kammer hierüber zu berichten.

Die sämtlichen Petitionäre richten nämlich ihre Wünsche auf die Erhöhung des Eingangszolles für die rohen, ungebleichten Baumwollgarne, indem bei dem so nieder scheinenden Zollsatz von 2 fr. per Pfund die Concurrenz der englischen Waaren nicht ausgehalten werden könne und besonders nicht in diesem Augenblicke, wo durch die Hemmung des englischen überseeischen Exporthandels die englische Waare im Ueberfluß auf den deutschen Markt geworfen werde und begreiflich einen großen Abschlag im Preise hervorbringen müsse.

Sie beschwerten sich insbesondere über die Einfuhr der sogenannten geschlichteten Zettel zu dem niederen Zollsatz von 2 Thalern per Centner, womit die rohen Garne belegt sind.

Ueber die Verzollung dieser geschlichteten Zettelgarne haben dieselben eine besondere Vorstellung an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtet, wovon eine Abschrift beiliegt und worin diese Zettelgarne, von

welchen Proben hier vorliegen, als $\frac{3}{4}$ der mit 87 $\frac{1}{2}$ fl. besteuerten Baumwollentücher repräsentirend, bezeichnet worden, indem sie drei Manipulationen auf drei sehr kostspieligen Maschinen durchgegangen haben, während die mit 14 fl. besteuerten gebleichten, gezwirnten oder gefärbten Garne nur einer einzigen Manipulation unterliegen. Die Ertlinger Gesellschaft bittet daher, daß jene Schlichtzettel statt zu zwei, wenigstens zu acht Thalern verzollt werden.

Die übrigen Fabrikbesitzer wünschen eine Zollerhöhung auf 5 Thaler für die rohen Garne und eine solche bis zum Zollsätze von einem Drittel der rohen Baumwollentücher für die geschlichteten Zettel, wonach diese einem Zolle von 27 fl. 10 kr. würden unterworfen werden müssen.

Die Einfuhr dieser geschlichteten Zettel ist nur eine ganz neue Handelsoperation, die zur Zeit der Aufstellung des Zolltarifes noch nicht vorkam; es konnte daher eine Berücksichtigung dieser neuen Waare bei der Feststellung der Zollsätze für die Baumwollenerzeugnisse auch nicht eintreten. Indessen, nach Ansicht des Zolltarifes, scheinen uns, ohne dessen besondere Abänderung, die Zettelgarne statt in die Kategorie der rohen, in die der gezwirnten, gedrehten und Strickgarne gesetzt und somit dem Zolle von acht Thalern per Centner unterworfen werden zu können.

Die Baumwollenindustrie ist gewiß vor allen übrigen die wichtigste im Vereinsgebiete. Es wird dieß von den hohen Regierungen nicht verkannt, und wir dürfen daher auch nicht an der Berücksichtigung gerechter Beschwerden der Fabrikunternehmer zweifeln. Lehrt die Erfahrung, daß die Fabriken durch die ausländische Concurrenz zu sehr bedrängt werden, so erachten wir eine baldige Abhülfe durch angemessene Erhöhung der Eingangszollsätze für nothwendig, und wir dürfen annehmen, daß insbesondere unserer hohen Regierung diejenigen Momente nicht entgehen werden, welche einen höheren Schutz der genannten Fabrication bedingen, und daß sie auch die in den Petitionen berührten Controlmaßregeln in Bezug auf die Twistballen in Erwägung ziehen und für eine strenge Handhabung der betreffenden Vorschriften Sorge tragen werde.

Wir erlauben uns nun, die Petitionen im Anbetrachte ihrer besondern Wichtigkeit der hohen Kammer zur Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium zu empfehlen.